

Zuweisung der Gärtner-Lehrlinge an die Gewerblich-industrielle Berufsschule Solothurn-Balsthal-Gerlafingen, die Gewerblich-industrielle Berufsschule Lyss und an die Ingenieurschule Wädenswil

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung
gestützt auf § 22 Absätze 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz
über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 werden die vier Gärtnerberufe für den beruflichen Unterricht den nachfolgenden Berufsschulen zugewiesen:

- Topfpflanzen und Schnittblumengärtner:
Für alle drei Lehrjahre der Gewerblich-industriellen Berufsschule Solothurn-Balsthal-Gerlafingen.
- Landschaftsgärtner:
Für alle drei Lehrjahre der Gewerblich-industriellen Berufsschule Solothurn-Balsthal-Gerlafingen.
- Baumschulist:
Für die zwei ersten Lehrjahre der Gewerblich-industriellen Berufsschule Solothurn-Balsthal-Gerlafingen. Für das dritte Lehrjahr der Gewerblich-industriellen Berufsschule Lyss/BE.
- Stauden und Kleingehölzgärtner:
Für alle drei Lehrjahre der Ingenieurschule Wädenswil/ZH.

¹⁾ BGS 416.112.